

Systematisierung und Aufgaben der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung ist der externe (pagatorische) Teil des Rechnungswesen und umfaßt u.a. die Finanzbuchhaltung und den Jahresabschluß.

Ihr betriebswirtschaftlicher Zweck bzw. ihre Funktionen sind die Information, die Dokumentation und die Zahlungsbemessung.

Zur Erfüllung und Gewährleistung dieser Aufgaben unterliegt das externe Rechnungswesen starken gesetzlichen Reglementierungen und Vorschriften (vor allem HGB), wodurch standardisierte Informationen über das Unternehmen vermittelt werden können.

Die im gewissen Sinne vergleichbaren Informationen können somit Externen (vor allem Kapitalgebern) dienen und bei Entscheidungs- und Risikokoordinierung bezüglich Geschäftsbeziehungen unterstützen.

Die Informationspflicht eines Unternehmens dient vor allem dem Schutz der Kapitalgeber, bietet aber auch Informationen für das Management selbst und für Dritte, wie z.B. Kunden.

Die Dokumentationspflicht dient vor allem der Beweissicherung, z.B. im Falle des Konkurses oder von Rechtsstreitigkeiten.

Die Zahlungsbemessung ist im Sinne des Maßgeblichkeitsprinzips Grundlage für die Besteuerung.

Des weiteren ist sie auch Grundlage und Ausgangspunkt der Gewinnverteilung, was wiederum eine Art von Gläubigerschutz darstellt, da die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens dargestellt werden muß.

Bestandteile des Jahresabschlusses

Bestandteile des Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht.

Die Bilanz ist eine stichtagsbezogene Auflistung des Vermögens und der Schulden eines Unternehmens.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist eine zeitraumbezogene Erfolgsquellenrechnung, durch welche der Jahresüberschuß ermittelt wird.

Diese Rechnung kann fortgeführt werden zur Darstellung der Veränderung von Gewinnrücklagen oder zur Ermittlung des Bilanzgewinns bzw. -verlustes.

Der Anhang macht ergänzende Angaben zur Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Grundsätzlich führt der Anhang erst einmal die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf bzw. Abweichungen von diesen., Grundlagen für die Währungsumrechnung, falls fremde Währungen in der Bilanz enthalten sind, und formelle Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats.

Auch enthält der Anhang Angaben über formelle Daten wie Name, Sitz und Rechtsform von Beteiligungsbesitzern (Anteil größer 20 %) der Unternehmung.

Des weiteren ist eine Segmentierung der Umsätze und Arbeitnehmer zu erbringen.

Diese und noch weiterführende Angaben zu einzelnen Posten sind dem HGB §§ 284-285 zu entnehmen.

Für börsennotierte Gesellschaften ist zudem eine Kapitalflußrechnung Pflicht (vgl. § 297 I HGB), die eine liquiditäts- und zeitraumbezogene Finanzquellenanalyse darstellt, in der nach Bereichen gegliedert die periodisierten Ein- und Auszahlungen gegenübergestellt werden.

Der Lagebericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von Geschäftsverlauf und

-lage. Er soll ferner Aufschluß geben über Vorgänge von besonderer Bedeutung,

voraussichtliche (wirtschaftliche) Entwicklung, Forschung und Entwicklung sowie bestehender Zweigniederlassungen der Gesellschaft.

Grundlegende Ansatz- und Bewertungsregeln ...

Grundsätzlich gelten das Anschaffungswertprinzip, das Niederstwertprinzip (Anschaffungswert, niedrigerer Marktpreis oder beizulegender Wert) und das Vorsichtsprinzip (vorsichtige Wertansätze und Vorwegnahme drohender Verluste).

... für Vermögensgegenstände:

Vermögensgegenstände dürfen angesetzt werden, sofern sie einzeln verkehrsfähig, das heißt veräußerbar, sind, das Unternehmen das wirtschaftliche Eigentum hat, kein Bilanzierungsverbot versteht oder ein Bilanzierungswahlrecht in Anspruch genommen wird. Des weiteren dürfen noch Vermögensgegenstände aktiviert werden, wenn für diese eine Bilanzierungshilfe vorliegt (z.B. derivativer Geschäfts- oder Firmenwert, aktive latente Steuern, Disagio, Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs).

Vermögensgegenstände werden maximal zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert.

... für Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten (§ 253 I S.2 HGB) sind Schulden, die hinsichtlich ihrer Existenz, Höhe und Zeitpunkt sicher sind. Sie sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Nach dem Imparitätsprinzip sind Werterhöhungen des Rückzahlungsbetrages zu berücksichtigen (Höchstwertprinzip). Bei Darlehen, bei dem der Rückzahlungsbetrag höher als Ausgabebetrag ist, kann ein Disagio nach HR aktiviert werden (StR: Pflicht), der dann über die Kreditlaufzeit abzuschreiben ist.

... für Rückstellungen:

Rückstellungen sind Schulden, die hinsichtlich Existenz und/oder Höhe und/oder Zeitpunkt unsicher sind.

Es dürfen nur Rückstellungen für die in § 249 HGB genannten Zwecke gebildet werden

- Rückstellungen für:
- ungewisse Verbindlichkeiten
 - drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (StR: verboten)
 - Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtungen
 - unterlassene Instandhaltung (nach 3 Monaten; StR: verboten)
 - unterlassene Abraumbeseitigung
 - Aufwand (Aufwandrückstellungen) (StR: verboten)

Rückstellungen sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu dotieren.

Pensionsrückstellungen sind zu ihrem Barwert (Diskontzins 6 %) anzusetzen.

Formel zum einfachen lösen latenter Steuerprobleme:

$$\text{Latente Steuer} = \left(\left| \Delta \text{Jahresüberschuß}_{\text{Handelsrecht}} \right| - \left| \Delta \text{Jahresüberschuß}_{\text{Steuerrecht}} \right| \right) \cdot \text{Steuersatz}$$

Latente Steuer > 0 : Aktive latente Steuer an latente Steuerertrag

Latente Steuer < 0 : latenter Steueraufwand an Steuerrückstellung (passive latente Steuern)